



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 GKG LSA  
der Zweckvereinbarung zwischen der Hansestadt Salzwedel und dem Altmarkkreis Salzwedel**

**I. Zweckvereinbarung zwischen der Hansestadt Salzwedel und dem Altmarkkreis Salzwedel**

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, Herrn Steve Kanitz, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel,

- Landkreis -

und

der Hansestadt Salzwedel, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Olaf Meining, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

- Stadt-

**Präambel**

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustVO SOG sowie § 5 Abs. 5 ZustVO OWi LSA sind die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in ihrem Gebiet für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig. (Salzwedel und Gardelegen)

Im Übrigen ist der Landkreis für das restliche Gebiet - neben der Polizei - für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig, aber nur innerhalb geschlossener Ortschaften.

Das Nähere regelt der RdErl. des MI vom 29.10.2012 – 21.31. – 12320/212 „Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen“ sowie der RdErl. des MI vom 06.03.2009 „Verkehrsüberwachungserlass“ in Verbindung mit den „Richtlinien zur Geschwindigkeitsüberwachung des Landes Sachsen-Anhalt“.

Die Stadt nimmt derzeit als einzige kommunale Gebietskörperschaft im Landkreis die Aufgabe mittels eines eigenen Messfahrzeugs zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im eigenen Stadtgebiet wahr. Das bedeutet, der Landkreis ist für eine Geschwindigkeitsüberwachung in den geschlossenen Ortslagen der Mitgliedsgemeinden, ausgenommen der Hansestadt Salzwedel und der Stadt Gardelegen, neben der Polizei zuständig.

Der Landkreis vereinbart mit der Stadt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, an möglichen Gefahrenstellen der kreisangehörigen Gemeinden des Gerichtsstandes des AG Salzwedel (Arendsee, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf), die Überwachung des fließenden Verkehrs innerorts durch die Stadt. Diese Zweckvereinbarung soll zeitlich befristet sein.

Zur Ausgestaltung dieser temporären Zusammenarbeit dient die vorliegende Vereinbarung.

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt) die Aufgabe der Überwachung des fließenden Verkehrs zu deren Wahrnehmung beide Parteien berechtigt sind, in dem nachfolgend festgelegten Rahmen auf die Stadt. Die Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt durch die Mitarbeiter der Stadt und beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Arendsee und die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf. Dies gilt jedoch nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften.

### **§ 2 Durchführung**

Die Stadt wird in der Regel auf schriftliche Anregungen des Landkreises hinsichtlich der Einsatzorte und Einsatzorte tätig. Die Anregungen sind in das Postfach -verkehrsueberwachung@salzwedel.de- zu richten. Nach Feststellung von Verstößen an den Messstellen erfolgt die Auswertung der Messungen durch die hierfür qualifizierten Mitarbeiter der Stadt, ebenso wie das Erstellen der Verwarnungsgelder und die ordnungsgemäße Abgabe der Bußgeldfälle an die zentrale Bußgeldstelle. Zudem werden durch die Stadt, soweit erforderlich, die Verfahren zur Verwaltungsvollstreckung mit Mahnung und Beitreibung durchgeführt.

### **§ 3 Kosten**

Die mit den vorgenannten Aufgaben befassten Mitarbeiter erhalten weiterhin ihre Bezüge von der Stadt. Ein Dienstverhältnis mit dem Landkreis wird nicht begründet. Die Stadt stellt dem Landkreis auf Anforderung Statistiken der Messstellen und Tage zur Verfügung. Im Gegenzug vereinnahmt die Stadt sämtliche, sich aus den vorgenannten Messungen ergebenden Verwaltungs- und Bußgelder von den Messstellen auf dem Gebiet der Stadt Arendsee und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass hierdurch eine vollständige Kostendeckung erreicht wird. Weitere Erstattungen sind ausgeschlossen.

### **§ 4 Befristung**

Die Vereinbarung ist auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt mit der Unterzeichnung durch den Letztunterzeichner.

### **§ 5 Haftungsausschluss**

Bei Amtspflichtverletzungen der Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Ausübung der übertragenen Tätigkeit ist eine Haftung des Landkreises ausgeschlossen. Ebenso bei möglichen eigenen Ansprüchen der Mitarbeiter.

### **§ 6 Sonstiges**

Die Parteien behalten sich die Verlängerung des vorgenannten Zeitraums um jeweils 1 weiteres Jahr vor. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien jeweils spätestens 1 Woche vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Eventuelle weitere Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Beide Vertragsparteien werden die erforderlichen Beschlüsse ihrer Gremien sowie der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt

haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Salzwedel, den 17.01.2024

gez.  
**Steve Kanitz**  
Landrat  
Altmarkkreis Salzwedel

Salzwedel, den 30.01.2024

gez.  
**Olaf Meining**  
Bürgermeister  
Hansestadt Salzwedel

## **II. Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung**

Gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i.V.m. der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel gilt die Zweckvereinbarung mit ihrer Bereitstellung am **06.02.2024** unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen als öffentlich bekannt gemacht. Sie ist für die Dauer Ihrer Gültigkeit hier einsehbar.

Salzwedel, den 06.02.2024

**gez. Kanitz**